



Freiwillige Guggenmusik Überdruck Schwäbisch Gmünd-Wetzgau e. V.

SATZUNG

in der Fassung vom 03. Mai 2024

Satzung

Der Freiwilligen Guggenmusik Überdruck Schwäbisch Gmünd-Wetzgau e. V

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Funktionsbezeichnung

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Guggenmusik Überdruck Schwäbisch Gmünd-Wetzgau e. V.“. Nachfolgend kurz „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd, Rehnenhof-Wetzgau.
3. Er ist unter der Vereinsregisternummer VR 700772 im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03 des folgenden Jahres.
5. Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit einheitlich in der männlichen Form geführt. Unabhängig davon sind alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die unmittelbare Förderung der Kunst und der Kultur durch Ausübung der Guggenmusik, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten. Der Verein will mit seinen Veranstaltungen, Begegnungen zwischen Menschen unseres Raumes fördern.

Ein besonderes Bestreben des Vereins ist es, die Jugend für die Guggenmusik zu interessieren und dadurch auch allgemein volksbildend zu wirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder (Musiker)
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr, die als Musiker aktiv im Verein mitwirken, das heißt regelmäßig und aktiv an Musikproben und Auftritten teilnehmen.
3. Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts ohne Altersbegrenzung sein.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Guggenmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
5. Mitglied werden kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützt. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich mit der hierfür vorgesehenen Beitrittserklärung beim Verein zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Beginn der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
 - a) Über den Antrag zur Aufnahme als passives Mitglied entscheidet der Vorstand bei einfacher Stimmenmehrheit.
 - b) Über den Antrag zur Aufnahme als aktives Mitglied entscheiden die aktiven Mitglieder (Musiker) des Vereins.
6. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die dazugehörige Vereins- und Beitragsordnung an und verpflichtet sich nach diesen zu handeln. Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, die dazugehörigen Ordnungen sowie Beschlüsse der Vereinsorgane können mit zeitweiligem oder dauerndem Ausschluss geahndet werden.
7. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein, andernfalls wird der Austritt erst nach dem Ablauf des nächstfolgenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung, der dazugehörige Vereins- und

Beitragsordnung oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder sich vereinschädigend verhält.

Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung über den Ausschluss muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich, in Textform, fernmündlich oder mündlich mitgeteilt werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 10 Wochentagen nach Mitteilung des Ausschlusses unter Angabe der Gründe schriftlich Einspruch eingelegt werden. Erhebt ein Mitglied Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstands, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

Bis zum Ausschluss ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

4. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat unabhängig vom Grund des Ausscheidens keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Beitragsrückerstattung. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Noch ausstehende Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung und der bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle Mitglieder sind dazu angehalten sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet nach den Ordnungen des Vereins zu handeln.
6. Alle aktiven Mitglieder (Musiker) sind angehalten, regelmäßig an den Musikproben teilzunehmen.

§ 7 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in der Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Spielerversammlung
3. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder in Textform – bevorzugt per E- Mail – unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder (ausgenommen des musikalischen Leiters; siehe § 10, Absatz 5.a)), und der Kassenprüfer;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über gemäß § 9, Absatz 3 eingegangener bzw. vorliegender Anträge
 - e) Beschlussfassung der Beitrags- sowie der Vereinsordnung
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Stimmberechtigt sind alle anwesenden juristischen Personen und natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr, die Mitglied sind. Bei juristischen Personen kann das Stimmrecht nur durch eine sie vertretungsberechtigte Person ausgeübt werden. Diese Berechtigung ist vor Beginn der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
10. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Vereinsordnung maßgeblich.

§ 10 Spielerversammlung

1. Die Spielerversammlung findet einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung statt.
2. Die Spielerversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Anträge zur Spielerversammlung können vom Vorstand und jedem aktiven Mitglied (Musiker) gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Spielerversammlung in Textform mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Spielerversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Spielerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Spielerversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des musikalischen Leiters.
6. Stimmberechtigt sind alle anwesenden aktiven Mitglieder (Musiker).
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Die Beschlüsse der Spielerversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Vereinsordnung maßgeblich.

§ 11 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der geschäftsführende Vorstand bestehend aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - b) der Schriftführer
 - c) der musikalische Leiter
 - d) der Jugendleiter
 - e) ein weiteres Vorstandsmitglied
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Mitglieder des unter § 11, Absatz 1.a) definierten geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende werden im Wechsel gewählt.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
7. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.
9. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
10. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse“ gebildet werden. Mitglieder dieser Ausschüsse sind im Vorstand nicht stimmberechtigt und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie haben beratenden Charakter.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Einladung und Abwicklung haben wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 13 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Vereinsbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gemäß § 5, Absatz 3.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilung, sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.
2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Schwäbisch Gmünd zu, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03. Mai 2024 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 03. Mai 2019.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.